machen. Ebenso ist mit freiwillig herausgegebenen Gegenständen zu verfahren.

(2) Werden bei einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die Verübung einer anderen Straftat hindeuten, sind sie zu beschlagnahmen.

§112 Durchsuchung zur Nachtzeit

In der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr dürfen Wohnungen oder andere umschlossene Räume nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzüge oder dann durchsucht werden, wenn ein aus staatlichem Gewahrsam Entwichener ergriffen werden soll.

§113

Hinzuziehung von Personen

- (1) Findet eine Durchsuchung der Wohnung oder anderer umschlossener Räume und die Vollziehung der Beschlagnahme Staatsanwalt statt. sind zwei unbeteiligte Personen hinzuzuziehen. Die hinzugezogenen Personen dürfen nicht Angestellte eines Untersuchungsorgans sein. Es ist Pflicht des Bürgers, auf Verlangen durch seine Anwesenheit diese Tätigkeit des Untersuchungsorgans zu unterstützen. Die hinzugezogenen Personen haben das Protokoll mit zu unterschreiben.
- Der Inhaber der zu durchsuchenden (2) Räume oder Gegenstände soll bei Durchsuchung anwesend sein. Ist er abwesend, soll sein Vertreter oder ein erwach-Angehöriger, Hausbewohner Nachbar hinzugezogen werden. Beschlagnahmen oder Durchsuchungen in Räumen. die von Betrieben, Einrichtungen oder Organisationen belegt sind, erfolgen in Anwesenheit eines Vertreters des betreffenden Betriebes oder Organs.
- (3) Von der Hinzuziehung zweier unbeteiligter Personen kann abgesehen werden, wenn
- die Durchsuchung von Räumlichkeiten ausschließlich auf die Ergreifung von Personen gerichtet ist;
- Gegenstände beschlagnahmt werden, die der Verhaftete oder vorläufig Festgenommene mit sich führt;
- der zu beschlagnahmende Gegenstand dem Untersuchungsorgan vom Besitzer von sich aus überbracht wird.

§114

Beschlagnahmen von Forderungen, Rechten und Grundstücken

- Die Beschlagnahme von Forderungen und Rechten wird durch Übergabe der Beschlagnahmeverfügung an den Berechtigvollzogen. Wird eine Forderung schlagnahmt, ist auch der Schuldner der Beschlagnahme in Kenntnis zu setzen und ihm zu untersagen, an den Berechtigleisten. Die Beschlagnahme wird dem Schuldner gegenüber erst wirksam. ihm das Leistungsverbot zugestellt wenn oder wenn ihm die Beschlagnahme auf andere Weise bekannt wird.
- (2) Wird ein Grundstück, ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Recht beschlagnahmt, ersucht der Staatsanwalt die zuständige Behörde um Vornahme der erforderlichen Eintragung.
- (3) Die Beschlagnahme von Grundstücken oder Betrieben ist dem Rat des Kreises mitzuteilen, der unverzüglich einen Verwalter für den Betrieb oder das Grundstück zu bestellen hat Der Verwalter untersteht der Aufsicht des Rates des Kreises. Der Verwalter hat die beschlagnahmten Vermögenswerte sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen.

§115

Beschlagnahme von Postsendungen sowie Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs

- (1) Die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe, Telegramme und sonstigen Sendungen auf der Post kann angeordnet werden. Ferner können auf der Post solche Sendungen beschlagnahmt werden, bei denen der Verdacht besteht, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung hat.
- (2) Ergibt sich nach der Öffnung der Sendung, daß ihre Zurückhaltung nicht erforderlich ist, ist sie der Post wieder auszuhändigen.
- (3) Der Teil eines zurückgehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, kann dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Überwachung und Aufnahme des Femmeldeverkehrs auf Tonträger kann